



Stadt Leinefelde-Worbis

Bekanntmachung der Stadt Leinefelde-Worbis

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 165 „Multifunktionshalle Boschstraße“, Ortsteil Leinefelde nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB

Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis hat in den öffentlichen Sitzungen am 05.12.2022 den Aufstellungsbeschluss sowie am 19.06.2023 den Offenlegungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 165 „Multifunktionshalle Boschstraße“, Ortsteil Leinefelde gefasst. Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung ist es, die bauordnungsrechtlichen und erschließungstechnischen Voraussetzungen für die Umnutzung einer teilweise brachgefallenen Gewerbehalle hin zu einem multifunktionellen Angebot aus Handel, Freizeit und Gewerbe zu schaffen. Gleichzeitig soll gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet werden.

Im Verfahren nach § 13a BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. So wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Gleichzeitig wird auf die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, den Umweltbericht nach § 2a und der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 abgesehen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB ergab die Einschätzung, dass auf Grund der bereits bestehenden Nutzung und die beabsichtigte Nachnutzung des vorhandenen Gebäudebestandes keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Die Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch parallel am Verfahren beteiligt.

Die öffentliche Auslegung der 63. Änderung (Berichtigung) des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Leinefelde-Worbis erfolgt gleichzeitig im Zusammenhang mit diesem Bebauungsplan.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bauleitplanes und der Berichtigung des FNP findet gem. § 3 Abs. 2 BauGB über die Dauer eines Monats vom

03.07.2023 – 04.08.2023

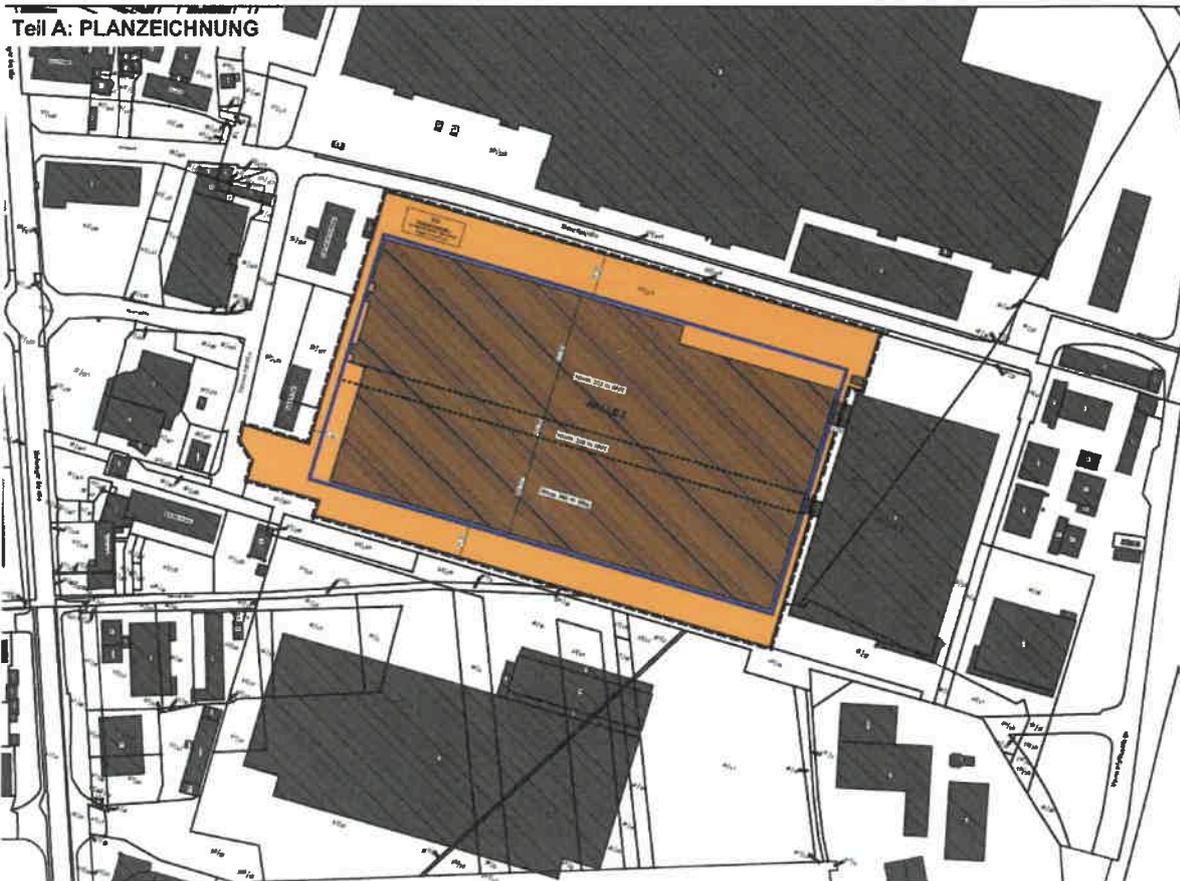
statt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und die Lage sind aus nachstehender Planskizze, welche Bestandteil der Bekanntmachung ist, ersichtlich.



Stadt Leinefelde-Worbis

Übersichtsplan





Stadt Leinefelde-Worbis

Der Entwurf des Bebauungsplanes, die Begründung sowie die Berichtigung des Flächennutzungsplanes können in der Zeit vom

03. Juli 2023 – 04. August 2023

während der Dienststunden in der Stadtverwaltung der Stadt Leinefelde-Worbis im

Bürgerbüro Leinefelde, Bahnhofstraße 43, 37327 Leinefelde-Worbis,

Montag bis Mittwoch	9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Samstag	nur nach tel. Vereinbarung

im Bürgerbüro Worbis, Rossmarkt 2, 37339 Leinefelde-Worbis,

Montag und Dienstag	9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie im Zimmer 506, Leinefelde, Bahnhofstraße 43, 37327 Leinefelde-Worbis,

Montag bis Mittwoch	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass entsprechend § 4a Abs. 4 BauGB der Entwurf des Bauleitplans mit der Begründung sowie die Berichtigung des Flächennutzungsplanes ebenfalls für die Dauer der Auslegung, mindestens für einen Monat, unter der Internetadresse der Stadt Leinefelde-Worbis

<https://www.leinefelde-worbis.de/stadtentwicklung/bauleitplanung/entwuerfe/>

zusätzlich eingestellt sind.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 165 „Multifunktionshalle Boschstraße“, Ortsteil Leinefelde, unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Leinefelde-Worbis deren Inhalt nicht



Stadt Leinefelde-Worbis

kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. (§ 4a, Abs. 6, Satz 1, Baugesetzbuch)

Leinefelde-Worbis, 20. Juni 2023

Christian Zwingmann

